

IV zur Besonderen Bedingung Nr. 5401:

Punkt 5.3 (Nachdeckung) lautet:

In Ergänzung zu Art. 2 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten innerhalb von 7 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages, inklusive Vordeckung, fällt.

Bei späterer Anspruchserhebung besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung. Dies gilt nicht für den Bereich der Pflichtversicherung, in diesem Bereich gilt § 158c VersVG.

Punkt 9. (Abwehr für den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung) lautet:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wegen wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder sonstigen Weisungen (Art. 4, Abschnitt I, Punkt 3 AVBV).

Der Versicherer ist jedoch vorläufig, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, ob eine wissentliche Pflichtverletzung oder ein wissentliches Abweichen von Gesetz, von einer Vorschrift, von einem Beschluss, von einer Vollmacht oder von sonstigen Weisungen vorliegt, zur Schadenabwehr verpflichtet.

Der Versicherer wird rückwirkend von seiner Leistungspflicht frei, wenn die wissentliche Pflichtverletzung im Sinne dieses Absatzes durch eigenes Eingeständnis, Vergleich, behördliche oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt wird.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme EUR 50.000,00.

Punkt 10. (Bestklausel) entfällt ersatzlos.

Punkt 14. (Selbstbehalt) lautet:

Abweichend von Art. 3, Punkt. 2 AVBV beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,00. Der Versicherer verzichtet jedoch beim ersten Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit auf die Einhebung des Selbstbehaltes.

IV zur Besonderen Bedingung Nr. 5403:

In Abänderung der Besonderen Bedingung Nr. 5401, Pkt. 5.3 gilt folgendes:

In Ergänzung zu Art. 2 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten innerhalb von 15 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages, inklusive Vordeckung, fällt.

Dies gilt nicht für den Bereich der Pflichtversicherung, in diesem Bereich gilt § 158c VersVG.

IV zur Besonderen Bedingung Nr. 5406:

Die besondere Vereinbarung gemäß Besondere Bedingung Nr. 5401, Pkt. 1.2 ist getroffen.

Mitversichert gilt die Tätigkeit als Immobilienverwalter (gemäß § 94 Ziff. 35 i.V.m. § 117 Abs. 3 GewO – BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung) sofern die Anzahl der zu verwaltenden privat genutzten Wohnungen bzw. gewerblich genutzten Betriebstätten/ Büros 150 nicht übersteigt.

ODER

IV zur Besonderen Bedingung Nr. 5406:

Die besondere Vereinbarung gemäß Besondere Bedingung Nr. 5401, Pkt. 1.2 ist getroffen.

Mitversichert gilt die Tätigkeit als Immobilienverwalter (gemäß § 94 Ziff. 35 i.V.m. § 117 Abs. 3 GewO – BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung) sofern die Anzahl der zu verwaltenden privat genutzten Wohnungen bzw. gewerblich genutzten Betriebstätten/ Büros 250 nicht übersteigt.